Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4496

26. 04. 96

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Willibald Jacob und der Gruppe der PDS
— Drucksache 13/4294 —

Regionale Zusammenarbeit der Europäischen Union mit den AKP-Ländern

In den Parlamenten der 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union steht 1996 die Ratifizierung des Internen Abkommens über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfsgelder der Europäischen Gemeinschaft für die AKP-Staaten im Rahmen des 2. Finanzprotokolls des Abkommens von Lomé auf der Agenda.

Das Gesamtvolumen der Zuwendungen für die 70 Staaten in afrikanischen Ländern und Ländern des pazifischen und karibischen Raums beläuft sich für den Zeitraum von 1995 bis 1999 auf insgesamt 14,625 Mrd. Ecu. Darin enthalten sind 12,967 Mrd. Ecu, mit denen der 8. Europäische Entwicklungsfonds ausgestattet wird. Die Bundesrepublik Deutschland ist an der Finanzierung der Regionalprojekte in den AKP-Staaten mit 3 Mrd. Ecu beteiligt.

Mit Hilfe dieser finanziellen Zuwendungen soll gemäß dem Titel XII des Lomé-Abkommens die regionale Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten unter anderem bei der Sicherung der Nahrungsmittelversorgung und bei der ländlichen Entwicklung sowie bei der Durchführung von Gesundheits- und Bildungsprogrammen verstärkt gefördert werden.

Die von der Europäischen Gemeinschaft vorgeschlagenen Hilfsmaßnahmen finden jedoch nicht die ungeteilte Zustimmung verschiedener AKP-Staaten. Die Zahlen für die Umsetzung der Bestimmungen im Lomé-Abkommen verdeutlichen, daß es nicht immer gelingt, regional ausgerichtete Entwicklungsprojekte und -programme an die Empfängerländer weiterzugeben. 292 Mio. Ecu konnten aus früheren Entwicklungsfonds nicht durch Projekte oder Programme voll ausgenutzt werden (Quelle: Finanzausschußdrucksache 170). Die Verteilung der abgerufenen Finanzmittel zeigt zudem, daß sich nicht alle AKP-Staaten in gleichem Umfang an den Entwicklungsprojekten beteiligen können. Zudem ist eine starke Konzentration der ausgegebenen Mittel auf einzelne Bereiche – wie Wissenschaft und Forschung, Hochschulförderung und medizinische Forschung – festzustellen.

1. Hat die Bundesregierung Kenntnis, nach welchen Aspekten die Länder der Europäischen Gemeinschaft die Entwicklungsprojekte

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 22. April 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

auswählen, die für die Finanzierung durch den Europäischen Entwicklungsfonds in Betracht kommen?

Maßgeblich für die Auswahl von Projekten sind gemäß Artikel 221 des Vierten AKP-EWG-Abkommens die von den AKP-Staaten festgelegten Entwicklungsziele, -strategien und -prioritäten.

Die Mitgliedstaaten der EU wählen Projekte nicht aus. Im Rahmen des Entscheidungsprozesses nehmen sie jedoch zu den von der Europäischen Kommission vorgelegten Finanzierungsvorschlägen Stellung, sofern ihr Volumen eine Schwelle von 2 Mio. Ecu überschreitet.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, inwieweit bei der Ausarbeitung von Entwicklungsprogrammen und bei der Vergabe der Gelder innerhalb des Lomé-Abkommens berücksichtigt wird, daß die AKP-Staaten eine heterogene Gruppe von Entwicklungsländern mit unterschiedlichen sozialen, ethnischen und wirtschaftlichen Merkmalen sind?

Die Bundesregierung wird schon bei der Diskussion der Strategiepapiere, die von der EU-Kommission in Zusammenarbeit mit den AKP-Ländern und den Mitgliedstaaten erarbeitet werden, in Vorbereitung der Programmierung des 8. Europäischen Entwicklungsfonds die vom Europäischen Rechnungshof in seinem Jahresbericht 1994 aufgeführten kritischen Anmerkungen zur regionalen Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten einbringen. Soweit heterogene Gruppierungen geschaffen wurden bzw. im Laufe der Zeit entstanden, soll auf die Europäische Kommission mit dem Ziel eingewirkt werden, sinnvolle Neugruppierungen zu schaffen.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, inwieweit die Vorschläge der AKP-Staaten bei der Ausarbeitung der Entwicklungsprogramme und bei der Aufteilung der Gelder auf einzelne Branchen berücksichtigt werden?

Dem Richtprogramm für die Gemeinschaftshilfe und den Vorschlägen für Entwicklungsfinanzierungen liegen Vorschläge der AKP-Staaten zugrunde (vgl. Artikel 18 Abs. 2 des Internen Abkommens/8. EEF). Die Richtprogramme enthalten grundsätzlich Angaben zur sektoriellen Aufteilung der Finanzmittel.

4. Welche Rolle spielt die Europäische Investitionsbank bei der Einschätzung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der einzelnen AKP-Staaten?

Die Europäische Investitionsbank wird an dem Programmierungsverfahren beteiligt (vgl. Artikel 18 Abs. 2 des Internen Abkommens).

5. Wie effektiv schätzt die Bundesregierung den Informationsaustausch zwischen der Europäischen Investitionsbank und der Europäischen Kommission in bezug auf die entwicklungspolitische Ausrichtung der Arbeit und zur Beurteilung der Finanzanträge ein?

Nach Meinung der Bundesregierung entspricht der Informationsaustausch der Europäischen Investitionsbank und der Europäischen Kommission dem jeweiligen Koordinierungsbedarf. Allerdings darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Entwicklungsfinanzierungen dieser Institutionen eine unterschiedliche Zielrichtung haben.

6. Welche Erfahrungen existieren – nach Kenntnis der Bundesregierung – mit den gemäß Artikel 17 des Internen Abkommens über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft im Rahmen des 2. Finanzprotokolls für jede Region auszuarbeitenden zusammenfassenden Strategiepapieren hinsichtlich der Beurteilung entwicklungshemmen der Faktoren und der tatsächlichen Entwicklungsperspektiven?

Erfahrungen mit Strategiepapieren liegen nicht vor; sie werden in Vorbereitung der Programmierung des 8. EEF erstmalig erarbeitet und diskutiert.

7. Welche konkreten Instrumente existieren über die Arbeit des Ausschusses des Europäischen Entwicklungsfonds hinaus, um die Kohärenz und Komplementarität der Gemeinschaftshilfe gemäß Artikel 130u des EG-Vertrages zu gewährleisten?

Artikel 16 des Internen Abkommens/8. EEF sieht einen umfassenden Austausch aller relevanten Informationen und Daten zwischen Mitgliedstaaten und Kommission vor. Soweit es sich um projektbezogene Angelegenheiten handelt, ist der EEF-Ausschuß das hierfür verantwortliche Gremium (vgl. Artikel 22 Abs. 1 des Internen Abkommens).

8. Welche Mechanismen gewährleisten – nach Ansicht der Bundesregierung – bei der Vergabe und Durchführung der Entwicklungshilfe die Abstimmung mit laufenden bzw. geplanten bilateralen Projekten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen. Darüber hinaus findet eine Koordinierung vor Ort, d. h. zwischen der jeweiligen EU-Delegation und den Botschaften der Mitgliedstaaten, statt. Sie wurde im Rahmen eines Pilotprojekts zur operationellen Koordinierung entsprechend Artikel 130x des EG-Vertrages in mehreren Hauptstädten von AKP-Ländern intensiviert.

9. Hält die Bundesregierung das Verhältnis der verschiedenen Entwicklungshilfen für ausgewogen, angesichts der Tatsache, daß sich unter den AKP-Staaten die größte Gruppe von Staaten befindet, die laut UNDP zu den

   a) am meisten verschuldeten Staaten,

   b) am wenigsten entwickelten Staaten gehört?

Die am wenigsten entwickelten und am meisten verschuldeten Länder unter den AKP-Staaten befinden sich auf dem afrikanischen Kontinent. Die entwicklungspolitische Zusammenarbeit der Europäischen Kommission trägt dem Rechnung: rund 85 % der EEF-Mittel werden für Vorhaben in dieser Region verwendet. Hierzu kommen beträchtliche Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt. Alle diese Mittel werden in Form von Zuschüssen gewährt, so daß sich die Verschuldungssituation der AKP-Staaten durch sie nicht verschlechtert.

Außer den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten werden besonders günstige Konditionen für die Gewährung der Gemeinschaftshilfe AKP-Binnenstaaten und AKP-Inselstaaten gewährt (vgl. Artikel 328 ff. des Lomé-Abkommens).

10. Wie wird mit dem 2. Finanzprotokoll – nach Ansicht der Bundesregierung – der Tatsache Rechnung getragen, daß
    a) der Anteil der AKP-Staaten an den Importen der EU in den letzten zehn Jahren um fast die Hälfte (von 7 % auf 4 %) gesunken sind,
    b) das wirtschaftliche Gefälle zwischen den EU- und den AKP-Staaten trotz umfangreicher Finanzhilfe ständig zunimmt?

Zu a)

In das revidierte Lomé IV-Abkommen wurde ein neuer Artikel 6 a eingefügt, in dem der Entwicklung des Handels der AKP-Staaten hohe Priorität eingeräumt wird. In einer Gemeinsamen Erklärung hierzu verpflichten sich die EU und die AKP-Staaten u. a., alle zur Verfügung stehenden Instrumente der Zusammenarbeit koordiniert für die Unterstützung der Produktion, Verteilung und Vermarktung der AKP-Waren einzusetzen.

Ein besonderer Betrag wurde hierfür im zweiten Finanzprotokoll nicht reserviert, vielmehr sollen diese Maßnahmen im Rahmen der für jedes AKP-Land zur Verfügung gestellten programmierbaren Mittel umgesetzt werden. Es wird daher darauf ankommen, bei der Erstellung der nationalen und regionalen Indikativprogramme darauf zu achten, daß Maßnahmen zur Entwicklung des Handels ausreichend berücksichtigt werden.

Von seiten der EU wurde darüber hinaus der Marktzugang für die Agrarprodukte der AKP-Staaten in bestimmten Bereichen verbessert (für gewerbliche Produkte besteht bereits vollständige Zollfreiheit).

Zu b)

Wie die Erfahrung gezeigt hat, kann externe finanzielle Hilfe allein nicht zu einem stabilen wirtschaftlichen Wachstum in den Entwicklungsländern führen. Notwendig sind vielmehr stabile politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen, um die Voraussetzungen für die Entwicklung der Privatwirtschaft zu schaffen. Die Schaffung geeigneter politischer und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und die Durchführung der wirtschaftlichen Anpassungsprozesse muß durch die einzelnen Länder selbst

erfolgen. Die finanzielle Hilfe kann hierzu nur flankierend sein. Die Gemeinschaft ist bereit, entsprechende Maßnahmen im Rahmen des zweiten Finanzprotokolls zu unterstützen.

Um auf diese Zusammenhänge hinzuweisen, wurden eine verantwortungsbewußte Regierungsführung und die Schaffung von Rahmenbedingungen, die für die Entwicklung der Marktwirtschaft sowie des privaten Sektors förderlich sind, als Ziele der Zusammenarbeit ausdrücklich in das revidierte Lomé IV-Abkommen aufgenommen.

11. Ist der Bundesregierung bekannt, welcher Anteil der 1,4 Mrd. Ecu für Strukturanpassungsmaßnahmen zur Schaffung sozialer Systeme verwendet wird, um der Zielstellung der Armutsbekämpfung gerecht zu werden?

Im 8. EEF sind insgesamt 1 400 Mio. Ecu für Strukturanpassungshilfen vorgesehen, die in Form von sektoralen oder allgemeinen Importprogrammen, den Staatshaushalt entlastenden Maßnahmen oder technische Hilfe gewährt wird. Dies geschieht direkt oder indirekt durch die Verwendung von Gegenwertmitteln, die beim Einsatz der verschiedenen Gemeinschaftsinstrumente anfallen.

Aus den Gegenwertmitteln sollen auch Maßnahmen zur Abfederung negativer sozialer Auswirkungen der Strukturanpassung gefördert werden. Der sozialen Verträglichkeit von Strukturanpassungsmaßnahmen wird sowohl bei der Gestaltung der Maßnahmen als auch bei ihrer Durchführung besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Bisher liegen der Bundesregierung keine Planungsdaten der Europäischen Kommission über den Anteil von Strukturanpassungsmaßnahmen zur Schaffung sozialer Systeme vor.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333